

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses
für Gesundheit
Frau Dr. Martina Bunge, MdB
11011 Berlin

per E-Mail:

Köln, 08. November 2006

Anhörung am 13.11.2006 zum Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG)

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

die größere Vertragsfreiheit im Heilmittelbereich mit im Ergebnis mehr Rechten für die Krankenkassen werden von der BHV mitgetragen. Hieraus ergibt sich allerdings die Notwendigkeit, für den Fall, dass der Vertragsmechanismus im Einzelfall scheitert, Schiedsregelungen greifen, die das SGB V für den Heilmittelbereich bisher nicht vorsieht. Wie notwendig eine solche Schiedsregelung ist, zeigt das Beispiel Berlin; dort ist es im Bereich der Primärkassen seit 1996 nicht zu einer Anpassung der Vergütungen gekommen. Die Schiedsregelung auf Bundesebene halten wir für notwendig, um so sicherzustellen, dass es nachhaltig zu ausgewogenen Regelungen im Heilmittelbereich (z.B. Fortbildung, Vergütung etc.) kommt. Wir schlagen vor, § 89 SGB V wie folgt zu ändern.

In § 89 SGB V werden folgende Absätze eingefügt:

(9) Die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bilden ein Bundesschiedsamt. Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der maßgeblichen Spitzenorganisation der Heilmittelerbringer und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Im Übrigen gelten die Absätze 1, 1 a, 3 und 5 Satz 2

und 3 sowie die auf Grund des Absatzes 6 erlassene Schiedsamtverordnung entsprechend.

(10) Die maßgeblichen Verbände der Leistungserbringer im Heilmittelbereich, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen bilden ein Landesschiedsamt. Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der Landesverbände der Leistungserbringer im Heilmittelbereich und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Im Übrigen gelten die Absätze 1, 1 a und 3 sowie Absatz 5 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Repschläger
Sprecherin



Heinz Christian Esser
Geschäftsführer